

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Brake kulturell e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld-Brake.
- (3) Der Verein wurde im Dezember 1990 unter dem Namen "Braker Ortsveränderung" gegründet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erwerben kein Eigentum am Vermögen des Vereins.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie ethnischer Rücksichtnahme, Respektierung und Toleranz.
- (2) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein "Brake kulturell e.V." hat das Ziel, kulturelle und soziale Aktivitäten in Brake zu entwickeln und zu fördern. Dies kann geschehen durch
 1. Förderung der historischen und gegenwärtigen Identität von Brake
 2. Förderung sozialer Aktivitäten im Sinne der Völkerverständigung und des Kulturaustauschs
 3. Förderung der kulturellen Eigenständigkeit der Gemeinde (unter anderem durch Förderung von künstlerischen Talenten aus dem Stadtteil)
 4. Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten von und für Kinder und Jugendliche
 5. Belebung der Braker kulturellen Szene durch Veranstaltungen aus den Bereichen Musik, Kunst, Literatur, Tanz und Kabarett. Dieses Arbeitsfeld soll den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit bilden.
- (2) Der Verein sucht
 1. die Zusammenarbeit mit anderen Braker Vereinen, Gruppen und Initiativen, vor allem mit solchen, die ebenfalls kulturelle Ziele verfolgen, und
 2. Kontakte und Verbindungen zur regionalen Kulturszene, ihren Organisationen

und Organisatoren.

- (3) Zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen können Foren durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck bejahen und unterstützen. Stimmrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Austritte sind jederzeit und ohne jede Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (6) Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet.

§ 6 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet nach Gewährung rechtlichen Gehörs der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ausschlussgründe können unter anderem sein:
- vereinschädigendes Verhalten
 - Beitragsrückstand trotz erfolgter Mahnung

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschluss über das Jahresprogramm auf der Grundlage des Vorschlages des Vorstandes,

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Festsetzung von Sonderregelungen
 6. Beschluss von Satzungsänderungen,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen, entweder schriftlich oder per E-Mail.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln nur auf Antrag erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der dem amtierenden Vorstand nicht angehören darf.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 6. mehreren Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beisitzer unterstützen den engeren Vorstand durch Übernahme bestimmter Arbeitsfelder und durch organisatorische Hilfe beim Erstellen und bei der Durchführung des Jahresprogramms. Sie nutzen ihre Kontakte in die Gemeinde zur Beförderung der Vereinsziele.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (4) Zwei von diesen (Abs. (3)) vertreten den Verein (im Sinne des § 26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich ohne Bezüge; ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Erarbeitung eines Jahresprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird,
 2. Einberufen der Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 3. Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4. Erstellen eines Haushaltsplanentwurfes sowie Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) In Verträge, die für den Verein von Vorstandsmitgliedern oder von Personen abgeschlossen werden, die vom Vorstand dazu ermächtigt worden sind, ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt der Schriftführer; im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Schriftlich festzuhalten sind vor allem die Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Heepen mit der Zweckbindung, diese Mittel für Kulturarbeit im Stadtbezirk einzusetzen.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche und eine männliche Form verzichtet. Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald die Funktion von einer Frau ausgeübt wird.
- (2) Die Satzung tritt an die Stelle der am 13. Dezember 1990 beschlossenen Satzung; sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.